

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/131/38

Dresden, 12. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Kuppi (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9624

Thema: Atemschutzgeräteträger in den freiwilligen Feuerwehren

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele ausgebildete Atemschutzgeräteträger, im aktiven Dienst, der Freiwilligen Feuerwehren, gibt es derzeit in Sachsen?

Gemäß der Feuerwehr-Jahresstatistik 2021 besaßen 19.051 aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger.

Frage 2:

Wie viele Atemschutzgeräteträger sind aktuell einsatzbereit, haben also alle erforderlichen, medizinischen Nachweise und Tauglichkeit, sowie die erforderlichen Übungen absolviert?

Frage 3:

Wie viele Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehren wurden in den letzten zehn Jahren in Sachsen ausgebildet? Bitte nach Jahren und Landkreisen aufschlüsseln.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Nach § 3 Nr. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Gemeinden die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz. Als örtlichen Brandschutzbehörden obliegt ihnen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und der Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsBRKG die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren.

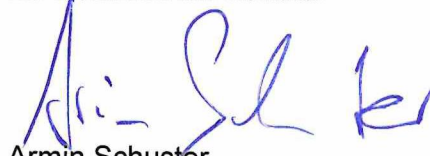
Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das begehrte pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde ist vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Frage 4:

In wie fern sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, damit in den freiwilligen Feuerwehren künftig genügend Atemschutzgeräteträger vorhanden sind?

Die Staatsregierung geht davon aus, dass aktuell im Freistaat Sachsen global betrachtet genügend Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen. Im Übrigen werden der Freistaat Sachsen sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte ihren Verpflichtungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger auch in Zukunft gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster